



**STADT ALPIRSBACH
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**Bebauungsplan
"Langäcker – 3. Änderung"**

Verfahren nach § 13a BauGB

in Alpirsbach - Reutin

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

I. EINLEITUNG

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2019 wurde für den Entwurf des Bebauungsplanes "Langäcker – 3. Änderung" in Alpirsbach - Reutin (Verfahren nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren) die Beteiligung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB in der Zeit vom 11.03.2019 bis zum 18.04.2019 durchgeführt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Dienststelle	Anschreiben	Antwort	Anregung	Beschluss erf. BPL
Behörden				
Landratsamt Freudenstadt		18.04.2019	ja	ja
Regierungspräsidium Karlsruhe-Raumordnung		26.04.2019	ja	ja
Regierungspräsidium Karlsruhe-Straßenwesen		05.04.2019	nein	nein
Regierungspräsidium Freiburg-Geologie		08.04.2019	ja	ja
Regierungspräsidium Stuttgart Denkmalpflege		-	-	-
Regionalverband Nordschwarzwald		04.04.2019	nein	nein
Sonderbehörden & Kammern				
Bundeswehr	Alle am 08.03.2019	08.03.2019	nein	nein
Handwerkskammer Reutlingen		15.04.2019	nein	nein
Industrie- und Handelskammer		-	-	-
Infrastrukturunternehmen				
Terranets BW GmbH		08.03.2019	nein	nein
bnNetze		11.03.2019	nein	nein
NetzeBW		12.03.2019	nein	nein
Deutsche Telekom Technik GmbH		25.04.2019	nein	nein
Unitymedia BW		08.04.2019	nein	nein
Bundesnetzagentur		-	-	-
Stadtwerke Freudenstadt		-	-	-
Kommunal- und Zweckverbände				
Zweckverband Heimbach-Wasserversorgungsgruppe		--	-	-
Auslegung in der Stadt				
Stadt Alpirsbach				

II. STELLUNGNAHMEN

Landratsamt Freudenstadt Höhere Verwaltungsbehörde	
Stellungnahme vom 18.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p><u>Allgemeine Ausführung</u> Die Stadt Alpirsbach möchte den Bebauungsplan „Langäcker – 3. Änderung“ in Alpirsbach-Reutin in einem Verfahren nach § 13 a BauGB ausweisen. Da die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, kann dem Verfahren zugestimmt werden. Die 3. Änderung sieht insbesondere die Umwandlung des bisher vorliegenden Dorfgebiets in ein Urbanes Gebiet vor.</p> <p><u>Zum Bebauungsplanentwurf – zeichnerischer Teil:</u> 1. Das Symbol für „Gebäudebestand“ entspricht nicht der Darstellung im Plan (gestreift). Um Missverständnisse zu verhindern, sollte das Symbol mit dem Plan übereinstimmen. 2. Die Kürzel „WBF“ und „ANL“ sind zu erläutern. Sollte „WBF“ hier für Wohnbaufläche stehen, ist dies wie im Plan dargestellt nicht möglich, da es sich um ein Urbanes Gebiet handelt und nicht nur Wohnbauflächen vorhanden sein können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Plandarstellung wird angepasst.</p> <p>Die Kürzel werden herausgenommen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Landratsamt Freudenstadt Kreisbaumeister	
Stellungnahme vom 18.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>1. Begründung: Auf Seite 1 in der Begründung wurde erläutert, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Langäcker – 2. Änderung“ nun das bestehende Dorfgebiet in ein Urbanes Gebiet umgewandelt werden soll. Hier muss die Angabe 2. Änderung in 3. Änderung korrigiert werden.</p> <p>2. Begründung: Auf Seite 4 ist in der Abb. III-3 der rechtskräftige BBP „Langäcker – 1. Änderung“ dargestellt. Hier sollte jedoch vollständigheitshalber auch die 2. Änderung im Nordbereich des BBP dargestellt werden.</p> <p>3. Begründung: Es sollte in der Begründung erläutert werden, weshalb der bislang in dem rechtskräftigen BBP enthaltene öffentliche Spielplatz (Flst.Nr. 247/13) entfallen soll. Es ist zu erläutern, wo ein auskömmlich bemessener Kinderspielplatz in unmittelbarer Nähe vorhanden ist.</p> <p>4. Begründung: Der auf dem Flst.Nr. 247/13 neu ausgewiesene Bauplatz wurde bislang nicht im schalltechnischen Gutachten thematisiert. Dieses ist zwingend nachzuholen.</p> <p>5. II. Örtliche Bauvorschriften: Zu 1.2. Fassaden- und Dachgestaltung: Es sollte festgelegt werden, ob Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auch außerhalb von Dächern baulicher Anlagen errichtet werden dürfen. Es wird angeregt, dass Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie nicht entgegen der Dachneigung und Dachausrichtung errichtet werden dürfen.</p> <p>6. II. Örtliche Bauvorschriften: Zu 2. Anforderungen an Werbeanlagen: Es wird angeregt, dass neben der Größe auch die max. Anzahl von Werbeanlagen an der „Stätte der eigenen Leistung“ festgelegt wird.</p>	<p>Die Begründung wird korrigiert.</p> <p>Die 2. Änderung wird hinzugefügt.</p> <p>Die Begründung wird diesbezüglich angepasst.</p> <p>Das schalltechnische Gutachten wird überarbeitet.</p> <p>Eine solche Festsetzung wird in den Örtlichen Bauvorschriften ergänzt.</p> <p>Dito.</p> <p>Eine Festsetzung zur maximalen Anzahl von Werbeanlagen wird ergänzt.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Landratsamt Freudenstadt Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt	
Stellungnahme vom 18.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) wurde in die BauNVO die neue Baugebietsart der Urbanen Gebiete (§ 6a BauNVO) aufgenommen. Städte und Gemeinden, die in neuen Bebauungsplänen die Gebietsart „Urbanes Gebiet“ (MU) nach § 6a BauNVO festsetzen, sollten bezüglich ihrer Erschließungs- und Anschlussbeitragsatzungen folgendes beachten, die Hinweise beziehen sich auf das fortgeschriebene Muster einer Erschließungsbeitragssatzung des Gemeindetags:</p> <p>1. In § 2 Abs. 1 (Umfang der Erschließungsanlagen) sollte das urbane Gebiet (unter Ziffer 1.4) der Vollständigkeit halber mit aufgenommen werden. Damit sachliche Erschließungsbeitragsschulden entstehen können, muss die Erschließungsbeitragssatzung über eine gültige Verteilungsregelung verfügen, die die Verteilungsvorsorge für alle in der Stadt zu erwartenden erschließungsbeitragsrechtlichen Verteilungskonstellationen trifft. Auch für die Ablösung des Erschließungsbeitrags (§ 26 KAG bedarf es einer hinreichenden Verteilungsregelung (§ 19 Abs. 2 des Satzungsmusters).</p> <p>2. Da die Erschließungsbeitragssatzung der Städte mehrheitlich den Vollgeschossmaßstab (auch als Nutzungsfaktor- bzw. Nutzungsflächen-Maßstab bezeichnet) in ihren Verteilungsregelungen verwenden, empfiehlt es sich, auch für neue MU-Gebiete das Maß der baulichen Nutzung planerisch über die zulässige Zahl der Vollgeschosse regeln (vgl. § 8 des Satzungsmusters). Anpassungsbedarf für die örtliche Erschließungsbeitragssatzung ergibt sich, wenn ein neuer Bebauungsplan für ein MU-Gebiet keine Vollgeschosszahl, sondern die Höhe baulicher Anlagen festsetzt. Dann bedarf es der Aufnahme der MU-Gebiete in die örtliche Regelung der Umrechnung der Höhe baulicher Anlagen in eine Geschosszahl (vgl. § 10 des Satzungsmusters). Ein so genannter gebietsbezogener Artzuschlag (vgl. § 13 des Satzungsmusters) wird nach einer ersten Einschätzung auf Grund der Nähe MU-Gebiete zur Mischgebietenutzung wohl im Regelfall entbehrlich sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Abrechnung der jeweiligen Erschließungsbeiträge erfolgt über die gültige Erschließungsbeitragssatzung. Die Verteilungsregelung dieser Satzung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und tangiert dieses nicht.</p> <p>Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wurden bewusst aus dem bestehenden Bebauungsplan „Langäcker – 1. Änderung“ übernommen. Die Verwaltung sieht keinen Grund, eine Festsetzung zur maximalen Anzahl der Vollgeschosse zusätzlich zu treffen.</p>

Landratsamt Freudenstadt Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt	
Stellungnahme vom 18.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Fortsetzung Die Hinweise zur Erschließungsbeitragssatzung gelten entsprechend auch für die Beitragsmaßstäbe in der Wasserversorgungssatzung und in der Abwassersatzung. Auch diese Hinweise beziehen sich auf das fortgeschriebene Muster des Gemeindetags. In der Wasserversorgungssatzung wäre ggf. § 33 anzupassen, im alternativ vorgeschlagenen Geschossflächenmaßstab § 32. In der Abwassersatzung wäre ggf. § 30 anzupassen, im alternativ vorgeschlagenen Geschossflächenmaßstab § 29.</p>	s.o.
	<p>Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Landratsamt Freudenstadt Untere Naturschutzbehörde	
Stellungnahme vom 18.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p><u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“. Eine sonstiges nach dem Naturschutzrecht geschütztes Gebiet oder Objekt ist nicht betroffen.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Büros Gfrörer vom 21.01.2019 ist fachlich nicht zu beanstanden und wird von der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der bereits vorgenommenen textlichen Festsetzungen ist nach fachlicher Beurteilung eine erhebliche Beeinträchtigung der Natur und Landschaft nicht zu erwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Beschlussvorschlag: nicht erforderlich</p>

Landratsamt Freudenstadt Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde	
Stellungnahme vom 18.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<u>Allgemeine Ausführungen zum Vorhaben</u> Gegen das obengenannte Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. <u>Anregungen und Hinweise</u> Da der BBP im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, ist kein Umweltbericht und somit bei den Umweltbelangen, einschließlich des Bodenschutzes keine Ausgleichsbilanzierung erforderlich.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Landratsamt Freudenstadt Untere Landwirtschaftsbehörde	
Stellungnahme vom 18.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<u>Allgemeine Ausführungen zum Vorhaben</u> Die zu überplanende Fläche ist bereits Bestandteil eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Auf Grund der planungsrechtlichen Situation sind landwirtschaftliche Belange nicht betroffen. Für die Durchführung des Verfahrens nach § 13 a BauGB wurde auf eine Umweltprüfung verzichtet. Sollten für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, so bitten wir um Beteiligung.	Kenntnisnahme Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Landratsamt Freudenstadt Straßenbauamt	
Stellungnahme vom 18.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Es bestehen keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Landratsamt Freudenstadt Untere Verkehrsbehörde	
Stellungnahme vom 18.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Landratsamt Freudenstadt Gewerbeaufsicht	
Stellungnahme vom 18.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Allgemeine Ausführungen zum Vorhaben Die Stadt Alpirsbach möchte das im rechtskräftigen Bebauungsplan „Langäcker – 1. Änderung“ ausgewiesene Dorfgebiet zu einem urbanen Gebiet mit der 3. Änderung des Bebauungsplans umwandeln. Hierdurch kann weitere Wohnbebauung ermöglicht werden. Durch diese Änderung wird der Immissionsrichtwert für den Tag um 3 dB(A) auf 63 dB(A) erhöht, der Nachtwert bleibt unverändert.</p> <p>Zum Gebiet Langäcker gibt es ein schalltechnisches Gutachten von 1991, in dem die Lärmemissionen des Sägewerksbetriebs und des Emaillierwerks betrachtet wurden. Diese Untersuchung ist veraltet und zudem sind seither</p>	Kenntnisnahme

<p>weitere Betriebe hinzugekommen. Auch die noch unbebauten Gewerbeflächen sollten mit betrachtet werden. Daher wurde zur Bebauungsplanänderung ein neues Lärmgutachten angefertigt. Als Ergebnis konnte festgestellt werden, dass an den relevanten Immissionsorten der errechnete Beurteilungspegel den Tageswert von 63 dB(A) in einem urbanen Gebiet unterschreitet.</p> <p>Anregungen und Hinweise Im Lageplan-Entwurf ist das Flst. Nr. 247/13 auch als Baugrundstück ausgewiesen. Dieses Grundstück ist so im Lärmgutachten vom 29.11.2018 nicht berücksichtigt worden. Es sollte als weiterer Immissionsort (IO12) noch untersucht werden.</p> <p>Im Gutachten wird auch der Nachtzeitraum betrachtet. Die bestehenden Betriebe sowie die Erweiterungsflächen werden hierbei mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von 45 dB(A) in der Nacht angesetzt. Dies entspricht jedoch nicht der DIN 18005-1, wonach in Gewerbegebieten ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 60 dB(A) auch nachts anzusetzen ist. Da sich jedoch die 3. Änderung lediglich auf den Tagwert auswirkt und keine Änderung des Immissionsrichtwerts in der Nacht erfolgt, ist dies für die Betrachtung der Bebauungsplanänderung irrelevant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Lärmgutachten wird angepasst. Das Flurstück Nr. 247/13 wird als Immissionsort ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Landratsamt Freudenstadt Flurneuordnungsstelle	
Stellungnahme vom 18.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Landratsamt Freudenstadt Vermessungsamt	
Stellungnahme vom 18.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Landratsamt Freudenstadt Gesundheitsamt	
Stellungnahme vom 18.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Es bestehen keine grundsätzlichen hygienischen und gesundheitlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Landratsamt Freudenstadt Kreisbrandmeister	
Stellungnahme vom 18.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 48 m³ / Stunde über mindestens zwei Stunden erforderlich.</p> <p>Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von maximal 300 Meter um die Objekte sichergestellt werden. Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 Meter zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.</p> <p>Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN 3222 zu beachten. Gleiches gilt bei der Verwendung von Unterflurhydranten, dort gilt DIN 3221. Hydranten und Wasserentnahmestellen anderer Art sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- und / oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.</p>	<p>Bei den Anregungen handelt es sich nicht um Bestandteile des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Stadtverwaltung sieht die Löschwasserversorgung als sichergestellt an.</p>
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	
Stellungnahme vom 26.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Mit der vorliegenden Planung soll im östlichen Teil des Plangebiets zur Einhaltung der Immissionswerte der TA Lärm ein Urbanes Gebiet gem. § 6a BauNVO festgesetzt werden.</p> <p>Im Regionalplan Nordschwarzwald 2015 ist das betreffende Gebiet als bestehende Siedlungsfläche dargestellt. Belange der Raumordnung stehen somit nicht hingegen.</p> <p>Planungsrechtlich weisen wir allerdings auf mögliche rechtliche Unsicherheiten hin, da wir eine für ein Urbanes Gebiet (MU) vorgesehene Nutzungsmischung, auch wenn diese gem. § 6a BauNVO explizit nicht gleichgewichtig sein muss, anzweifeln und die Planung nach unserer Einschätzung auf eine reine Wohnentwicklung hinausläuft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Beschlussvorschlag: nicht erforderlich</p>

Regierungspräsidium Karlsruhe Straßenwesen	
Stellungnahme vom 05.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4, Straßenwesen und Verkehr vertritt im Regierungsbezirk Karlsruhe den Straßenbaulastträger für Autobahnen, Bundes-, und Landesstraßen.	Kenntnisnahme
Da im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplanes offensichtlich keine der genannten Straßenkategorien betroffen ist, sehen wir in diesem Rahmen auch keinen Anlass zu einer Stellungnahme.	Kenntnisnahme
Für die dem Vorhaben benachbarten Kreisstraße K 4748 ist der Landkreis Freudenstadt Träger der Straßenbaulast.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Regierungspräsidium Freiburg Geologie	
Stellungnahme vom 08.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violett Horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden mit aufgenommen.</p>

Regierungspräsidium Freiburg Geologie	
Stellungnahme vom 08.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Fortsetzung</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Regionalverband Nordschwarzwald	
Stellungnahme vom 04.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Im Regionalplan ist der Planbereich als "Siedlung-Bestand" dargestellt. Es werden keine Anregungen oder Einwände gegenüber der 3. Änderung des Bebauungsplans "Langäcker" vorgetragen.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Bundeswehr	
Stellungnahme vom 08.03.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Handwerkskammer Reutlingen	
Stellungnahme vom 15.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Zum vorliegenden Entwurf der Bebauungsplanänderung "Langäcker" bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Der betreffende Planbereich, welcher nach § 6a BauNVO in ein Urbanes Gebiet umgewandelt werden soll, ist vorwiegend durch Wohnbebauung geprägt. Handwerksbetriebe sind in diesem Bereich nicht ansässig, die Belange des Handwerks werden durch diese Änderung nicht tangiert.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Terranets	
Stellungnahme vom 08.03.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>für Ihre Leitungsanfragen (zu Baumaßnahmen, Planungen usw.) bei der terranets bw GmbH, in diesem aktuellen, angefragten Bereich, möchten wir Sie bitten unseren unten aufgeführten Link zur kostenlosen Online-Leitungsauskunft zu nutzen: https://www.online-leitungsauskunft.net/ Bitte melden Sie sich einmalig an, und senden bitte die ausgefüllte und unterschriebene Nutzungsvereinbarung an uns zurück, sie erhalten dann in Kürze ein Passwort. Mittels unserer Online-Leitungsauskunft, erhalten Sie zukünftig schnellstmöglich Nachricht, ob im fraglichen Bereich Leitungen unseres Unternehmens vorhanden sind. Wir würden uns sehr freuen wenn Sie auch in Zukunft diesen Dienst nutzen würden. Ihre Vorteile: · schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft · freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage · kostenfreier Service Bitte nehmen Sie die E-Mail Adresse info@terranets-bw.de für Leitungsanfragen aus Ihrem Verteiler.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Mailadresse wird entfernt.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: nicht erforderlich</p>

bnNetze	
Stellungnahme vom 11.03.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>I. Einwendung: keine</p> <p>2. Rechtsgrundlage: entfällt</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Die Belange der bnNETZE GmbH bezüglich der im Verfahrensgebiet verlaufenden Erdgashochdruckleitung wurden in den Planunterlagen berücksichtigt.</p> <p>Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet über das bestehende Leitungsnetz mit Erdgas versorgt werden, Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Beschlussvorschlag: nicht erforderlich</p>

NetzeBW	
Stellungnahme vom 12.03.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Wir haben keine Einwände oder Anregungen zur Änderung (Umwandlung in ein Urbanes Gebiet) des Bebauungsplans vorzubringen.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Telekom	
Stellungnahme vom 25.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Vielen Dank für Ihre Informationen. Das Gebiet ist bereits voll von der Telekom erschlossen. Da es sich hier um einzelne Gebäudekomplexe handelt ist unser Bauherrenserservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de. Tel. +49 800 3301903. Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren . Ein Lageplan ist beigefügt.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Unitymedia	
Stellungnahme vom 08.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer (342507) an.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Die Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Alpirsbach.

Aufgestellt:

Empfingen, den 08.07.2019

Bearbeitende/r:

Joschka Joos

